Ingenieurvertrag

Zwischen

	Verbandsgemeindewerke Bernkastel-Kues
Straße:	Gestade 18
PLZ, Ort:	54470 Bernkastel-Kues
vertreten durch:	deren Werkleiter Herrn Wolfang Hauth

nachfolgend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und dem

Ingenieurbüro	_____
Straße:	_____
PLZ, Ort:	_____
vertreten durch:	_____

nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt -

wird für das Projekt **Neubau Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindewerke in Bernkastel-Kues / Andel**

folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

Inhalt

1. Gegenstand des Vertrages 3

2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen 4

3. Budget / Baukostenobergrenzen 4

4. Beauftragter Leistungsumfang des AN 4

4.1. Stufenweise Beauftragung 4

4.1.1. Leistungsstufe 1 5

4.1.2. Leistungsstufe 2 5

4.2. Besondere Leistungen 5

4.3. Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen 5

5. Leistungserbringung durch den AN 6

5.1. Leistungsverpflichtete des AN 6

5.2. Leistungserbringung durch Dritte 6

6. Termine und Fristen 6

6.1. Termine, Bearbeitungsdauer 6

6.2. Planungsterminplan 7

6.3. Bauzeitenplan und Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers 7

7. Honorar 7

7.1. frei bleibend 7

7.2. Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI 8

7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2 9

7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen 9

7.5. Nebenkosten 9

7.6. Umsatzsteuer 9

7.7. Fälligkeit und Abrechnung 9

8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung 10

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Tragwerksplanungsleistungen
für das Bauvorhaben

Neubau Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindewerke in Bernkastel-Kues / Andel

Projektbeschreibung:
Gegenstand der Planungsaufgabe ist der Neubau eines Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeindewerke in Bernkastel-Kues im Stadtteil Andel einschließlich der zugehörigen Freianlagen und der Einbindung in den bestehenden Betriebsstandort auf dem Grundstück „Moselbahnstraße 14 in 54470 Bernkastel-Kues / Andel“.

Für das Vorhaben liegt bereits ein erster Konzeptentwurf vor, der als Grundlage für die weitere Planung dient.

Der derzeitige Planungsstand sieht ein zweigeschossiges Verwaltungsgebäude mit einem Brutto-Rauminhalt (BRI) von ca. 3.061 m³, einer Brutto-Grundfläche (BGF) von ca. 840 m², einer Netto-Raumfläche (NRF) von ca. 604 m² sowie einer Nutzfläche (NUF) von ca. 410 m² vor.
Das Raumprogramm umfasst im wesentlichen Büroarbeitsplätze für technische und kaufmännische Bereiche sowie Besprechungs-, Kommunikations-, Sozial-, Technik- und entsprechende Sanitär- und Nebenräume.

Der vorliegende Konzeptentwurf sieht eine flexible und langfristig anpassbare Gebäudestruktur in einem klaren Baukörper vor, in einer zeitgemäßen und energieeffizienten Bauweise. Ein zentraler, über die beiden Geschosse offener Lichthof innerhalb der Erschließungszone bildet den räumlichen Mittelpunkt des Gebäudes und dient der Belichtung, Kommunikation und natürlichen Belüftung der angrenzenden Bereiche.

Die einzelnen Funktionsbereiche im Gebäude „Büros/Besprechung“, „Erschließung“ und „Nebenräume“ sind klar gegliedert, gleichzeitig entsteht über die Mitte des Gebäudes und den Lichthof eine offene Kommunikationszone mit Aufenthaltsqualität.

Wesentliche Entwurfsziele sind eine hohe Nutzungsflexibilität und langfristige Anpassungsfähigkeit der Grundrissstruktur sowie kurze, funktionale Wege innerhalb des Gebäudes und eine gute Anbindung und Sichtbeziehung an das bestehende Betriebsgebäude auf dem Grundstück.
Der beauftragte Objektplaner hat die bisherige Konzeption und das zugrunde liegende Raum- und Funktionsprogramm gemeinsam mit dem Auftraggeber zu überprüfen, gegeben falls weiterzuentwickeln und mit den beteiligten Fachplanern abzustimmen. Dabei sind insbesondere Funktionalität, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und die langfristige Nutzungsflexibilität, aber auch eine differenzierte Fassadengestaltung zu berücksichtigen.

2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen

Der Vertrag enthält folgende Bestandteile, die in nachstehender Reihenfolge auszulegen sind:

☒	dieser Ingenieurvertrag	
☒	Allgemeine Vertragsbedingungen zum Vertrag (AVB)	– Anlage 1 –
☒	Besondere Leistungen	– Anlage 2 –
☒	Festlegung der Honorargrundlagen	– Anlage 3 –
☒	Erklärungen zur Tariftreue (bitte beifügen, soweit im Einzelfall erforderlich)	– Anlage 4 –
☒	Leistungsbeschreibung	– Anlage 5 –
☒	Konzeptentwurf	– Anlage 6–

3. Budget / Baukostenobergrenzen

./.

4. Beauftragter Leistungsumfang des AN

Die Vertragsparteien legen als Leistungsbeschreibung der vom AN zu erbringenden Grundleistungen die Anlage 14 zur HOAI zu Grunde und vereinbaren hierzu Folgendes:

4.1. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Soweit nicht nachfolgend Abweichendes festgelegt ist, beauftragt der AG den AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages zunächst mit den in Ziffer 4.1.1 aufgeführten Leistungen als einen vom AN geschuldeten Teilerfolg, der so genannten Leistungsstufe 1 dieses Vertrages.

Die Beauftragung der unter der Ziffer 4.1.2 genannten Leistungen, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber diese schriftlich oder in Textform im Wege der Auftragserweiterung abruft (sogenannte Leistungsstufe 2).

In seiner Entscheidung, die Leistungsstufe 2 zu beauftragen, ist der AG frei. Ein Rechtsanspruch des AN auf Beauftragung weiterer Leistungen über die Leistungen der Stufe 1 hinaus besteht nicht.

Der AN wird von seiner Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen gemäß Ziffer 4.1.2 frei, wenn diese vom AG nicht innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungen in Auftrag gegeben werden.

4.1.1. Leistungsstufe 1

Leistungsbild Tragwerksplanung, Grundleistungen gemäß § 51 HOAI in Verbindung mit Anlage 14 HOAI, und zwar die Leistungsphasen

Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
Leistungsphase 2 Vorplanung
Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung

soweit unter Ziffer 4.3 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind. Die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) ist nur in dem Umfange beauftragt, wie sie auch tatsächlich für die Genehmigung des Bauvorhabens erforderlich ist. Die Beauftragung der Leistungsphase 4 erfolgt insofern optional.

4.1.2. Leistungsstufe 2

Leistungsbild Tragwerksplanung, Grundleistungen gemäß § 51 HOAI in Verbindung mit Anlage 14 HOAI, und zwar die Leistungsphasen

Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe

soweit unter Ziffer 4.3 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.2. Besondere Leistungen

Die in Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Besonderen Leistungen im Sinne der HOAI sind im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Leistungsphase zum vereinbarten oder erforderlichen Zeitpunkt zu erbringen.

Die Beauftragung der jeweiligen Leistungsphase schließt somit die entsprechenden Besonderen Leistungen mit ein.

4.3. Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen

Folgende Leistungen werden vom AG selbst erbracht bzw. folgende Teilleistungen werden nicht beauftragt:

	vom AG zu erbringende Leistungen / nicht beauftragte Teilleistungen
Leistungsphase __:	• _____ • _____

5. Leistungserbringung durch den AN

5.1. Leistungsverpflichtete des AN

Der AN benennt nachfolgend diejenigen Personen, die die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen. Sie sind berechtigt, den AN gegenüber dem AG und Dritten zu vertreten:

Leistungen der Projektleitung:
- Projektleitung: _____
- Stellvertretung: _____

Leistungen in der Planungsphase (bis Leistungsphase 4)
- Planung: _____
- Stellvertretung: _____

Leistungen in der Ausführungsvorbereitung (Leistungsphasen 5 und 6)
- Planung: _____
- Stellvertretung: _____

Weitere für die Leistungserbringung vorgesehene Personen und deren Funktionen:
- _____
- _____

5.2. Leistungserbringung durch Dritte

Es ist durch den AN beabsichtigt, nachstehende Leistungen an Dritte weiterzugeben:
- Leistung: _____
- Nachunternehmer: _____

6. Termine und Fristen

6.1. Termine, Bearbeitungsdauer

Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass nachfolgende Termine eingehalten werden bzw. die nachstehende Bearbeitungsdauer nicht überschritten wird:

Fertigstellung des Bürogebäudes innerhalb von 2 Jahren nach der Auftragserteilung

Die Termine für weitere Leistungen werden mit Beauftragung der weiteren Leistungen einvernehmlich festgelegt.

6.2. Planungsterminplan

Spätestens 3 Wochen nach Zustandekommen dieses Vertrages hat der AN einen Detailterminplan zur Erbringung seiner Leistung aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die dort vorgesehenen Termine und Fristen werden mit der Freigabe verbindlich.

Mit Abruf der Leistungsstufe 2 im Sinne dieses Vertrages hat der AN einen weiteren Detailterminplan innerhalb von 3 Wochen aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die hierin vorgesehenen Termine und Fristen werden mit Freigabe ebenfalls verbindlich.

6.3. Bauzeitenplan und Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

(1) Dem AN ist bekannt, dass der AG den mit der Objektplanung (Gebäude und Freianlagen) beauftragten Objektplaner mit der Aufstellung und laufenden Fortschreibung eines gewerke- und losübergreifenden Bauzeiten- und Terminrahmenplans für das Gesamtvorhaben (nachfolgend „Bauzeitenplan“) beauftragt hat. Der Bauzeitenplan stimmt die Planungs- und Ausführungsleistungen aller an dem Bauvorhaben Beteiligten zeitlich aufeinander ab.
(2) Der AN hat seine Leistungen an den zeitlichen Vorgaben des Bauzeitenplans auszurichten und so zu erbringen, dass die darin festgelegten Termine und Fristen eingehalten werden. Der vom AN nach Ziffer 6.2 aufzustellende Detailterminplan ist mit den Vorgaben des Bauzeitenplans in Einklang zu bringen; bei Widersprüchen gehen die Vorgaben des Bauzeitenplans vor.
(3) Der AG ist berechtigt, die für den AN verbindlichen zeitlichen Vorgaben (Termine, Fristen und Bearbeitungsdauern) auf Grundlage des Bauzeitenplans nach billigem Ermessen einseitig zu bestimmen und im weiteren Projektverlauf anzupassen (einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des AG gemäß § 315 BGB). Die Bestimmung erfolgt in Textform; sie wird mit Zugang beim AN verbindlich. Der AG berücksichtigt dabei die berechtigten Belange des AN, insbesondere angemessene Bearbeitungs- und Vorlauffristen sowie bereits disponierte Kapazitäten.
(4) Führt eine vom AG nach dieser Ziffer angeordnete Änderung der zeitlichen Vorgaben zu einem nachweislich erhöhten Leistungsaufwand des AN, finden die Regelungen dieses Vertrages und der AVB zu geänderten und zusätzlichen Leistungen entsprechende Anwendung. Der AN bleibt verpflichtet, dem AG drohende Terminkonflikte und deren mögliche Folgen unverzüglich in Textform anzuzeigen.

7. Honorar

7.1. frei bleibend

7.2. Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI

Ist vorstehend kein Pauschalhonorar vereinbart, treffen die Vertragsparteien hinsichtlich der Vergütung des AN treffen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung in Anlehnung an die Vergütungsmethodik der HOAI und soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen zur Vergütungsmethodik der HOAI vereinbart ist.

Für die nach diesem Vertrag gem. Ziffer 4.1 übertragenen Grundleistungen ermittelt sich das Honorar des AN

- aus den anrechenbaren Kosten des Objekts,
- nach dem Leistungsbild,
- nach der Honorarzone,
- und der Honorartafel der § 52 HOAI.

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten des Objekts / der Objekte vereinbaren die Parteien Folgendes:
Die anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung sind demnach die anteilig addierten (Netto-)Kosten

- der Kostengruppe 300 im Sinne der DIN 276 und
- der Kostengruppe 400 im Sinne der DIN 276

nach Maßgabe des § 50 HOAI.

Die anrechenbaren Kosten ermitteln sich ferner

- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 1-4
  nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 5-6
  nach dem Kostenanschlag, solange dieser nicht vorliegt, nach der Kostenberechnung;

Hinsichtlich der Bestimmung des Leistungsbildes vereinbaren die Parteien, dass die Regelungen des § 51 HOAI gelten sollen.

Abweichend von § 52 Abs. 2-3 HOAI legen die Parteien die Honorarzone des Objekts verbindlich mit der Honorarzone III fest. Soweit vorstehend keine Honorarzone festgelegt ist, erfolgt die Bestimmung nach Maßgabe des § 52 Abs. 2-3.

Hinsichtlich des Tafelwerts des Honorars soll die Regelung des § 13 HOAI gelten. Hinsichtlich des Tafelwerts vereinbaren die Parteien den Basishonorarsatz.

Für nicht beauftragte Leistungsphasen eines Leistungsbildes oder Grundleistungen einer Leistungsphase sind konkrete Regelungen in Anlage 3 dieses Vertrages getroffen.

Es ist keine Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahme geplant.

Weitere, generelle Vereinbarung zur Vergütungsregelung:
Auf den nach der vorstehenden Methodik ermittelten Honoraranspruch für die Grundleistungen vereinbaren die Parteien insgesamt einen

☐ **Nachlass** des AN in Höhe von _____ %.
☐ **Zuschlag** des AN in Höhe von _____ %.

Die vorstehende Honorarregelung ist abschließend. Die Parteien vereinbaren insbesondere, dass die Regelungen des § 11 HOAI keine Anwendung auf die Vergütungsvereinbarung finden sollen.

7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2

Die Vergütung der Besonderen Leistungen ist in der Anlage 3 dieses Vertrages festgelegt.

7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen

Für die Kalkulation von zusätzlichen Leistungen oder Änderungsleistungen sowie für die Vergütung von Leistungen im Zeithonorar vereinbaren die Vertragsparteien folgende Stundensätze (netto, ohne Nebenkosten):

- für den AN (Geschäftsführer / Partner der Gesellschafter / Inhaber) _____ €/h
- für angestellte Architekten / Ingenieure / Dipl.-Ingenieure / M.Sc. / B.Sc. _____ €/h
- für staatlich geprüfte Techniker _____ €/h
- für technische Zeichner und Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ €/h

7.5. Nebenkosten

Zur Abgeltung der Nebenkosten erhält der AN einen Zuschlag auf das Honorar aller Leistungen in Höhe von _____ % soweit in Anlage 3 keine abweichende Regelung getroffen ist.
Nebenkosten in diesem Sinne sind die in § 14 Abs. 2 HOAI genannten Kosten.

7.6. Umsatzsteuer

Die Honorare verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.7. Fälligkeit und Abrechnung

Sämtliche Leistungen des AN sind prüffähig abzurechnen. Der Honoraranspruch des AN wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Abnahme und Rechnungslegung fällig. Mit der Abnahme hat der AG einen Anspruch auf Schlussrechnung.

Bis zur Abnahme hat der AN Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen. Der Anspruch auf Abschlagszahlungen wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Rechnungslegung fällig.

8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

Ergänzend zu Ziffer 8.2 der AVB vereinbaren die Vertragsparteien für die vom AN abzuschließende und vorzuhaltende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung folgende Mindestdeckungssummen:

- für Personenschäden in Höhe von 1 Mio. €
- für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 1 Mio. €

9. Vertragsübertragung

Mit Wirkung zum 01.01.2027 werden die Verbandsgemeindewerke Bernkastel-Kues in die Verbandsgemeindewerke AöR umgewandelt. Die AöR übernimmt alle Rechte und Pflichten der Verbandsgemeindewerke Bernkastel-Kues. Der AN stimmt dieser Vertragsübertragung bereits vorab zu.

Für den AG:	Für den AN:
Bernkastel-Kues, den	, den
Wolfang Hauth (Werkleiter)	